



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 17.07.2020

Artenvielfalt und Artensterben in Bayern III: Grünland

Nach dem erfolgreichen Volksbegehren „Artenschutz und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ hat sich der Freistaat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) zum 01.08.2019 dem Artenschutz verpflichtet.

Grünlandstandorte sind in Bayern seit 1979 kontinuierlich zurückgegangen, denn intensive Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese Lebensräume und hat Vogel- sowie Insektensterben zur Folge.

Leitarten sind Tiere, die den ökologischen Zustand und die Artenvielfalt eines Lebensraums stellvertretend beschreiben. Sogenannte Schlüsselarten haben großen Einfluss auf die Artenvielfalt einer Lebensgemeinschaft, da zahlreiche andere Arten von ihrem Vorkommen profitieren. Sinkt der Bestand von Schlüsselarten, wirkt sich das wiederum negativ auf andere Arten aus. Vor diesem Dominoeffekt warnen Forscher. Stirbt eine Art, könnte es eine Kettenreaktion geben, die das Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringt und andere Arten ebenfalls an den Rand der Auslöschung treibt.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Leit- bzw. Schlüsselarten sind typisch für bayerisches Grünland (bitte getrennt nach FFH-Lebensraumtypen [FFH = Fauna-Flora-Habitat] auflisten)? | 3 |
| 1.2 | In welchem Zustand befinden sich die FFH-Lebensraumtypen im Grünland?..... | 4 |
| 1.3 | In welchem Zustand befinden sich die in der Frage 1.1 genannten Leit- bzw. Schlüsselarten hinsichtlich Erhaltungszustand, Verbreitungsgebiete und Populationsgröße? | 4 |
| 2.1 | Was wird in Bayern getan, um das geltende Verschlechterungsverbot der Naturschutzrichtlinien nicht zu verletzen und einen guten Zustand für alle FFH-Lebensraumtypen im Grünland zu erreichen? | 5 |
| 2.2 | Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung für Bayern daraus, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat, weil artenreiches Grünland dramatisch zurückgeht? | 6 |
| 3.1 | Was wird in Bayern getan, um die Vorgaben der bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramme zu erfüllen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu schützen? | 6 |
| 3.2 | Was wird in Bayern getan, um der qualitativen Verschlechterung hochwertigen Grünlands durch Pflügen für die Unterbrechung der fünfjährigen Entstehungsphase des Dauergrünlandstatus („Pflegeumbruch“) entgegenzuwirken? | 6 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Was wird in Bayern getan, um das Ziel des „Biodiversitätsprogramms Bayern 2030“ zu erreichen, eine dauerhafte Biotoppflege auf Grünflächen zu entwickeln und zu sichern, die zur technischen Infrastruktur gehören (z. B. an Straßen, Schienen und Kanälen, unter Energietrassen, Windkraft- und Solaranlagen sowie im Bereich von Trinkwasserbrunnen)?	7
4.2	Was wird in Bayern getan, um das Ziel des „Biodiversitätsprogramms Bayern 2030“ zu erreichen, gefährdeten Arten aus Grünlandstandorten dauerhaften Lebensraum zu bieten?	8
4.3	Wie will die Staatsregierung für mehr Förderungen von alternativen Energiepflanzen, Mischkulturen und artenreichem Dauergrünland sorgen?	9
5.1	Welche der in Frage 1.1 genannten Leit- bzw. Schlüsselarten sind auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten Bayerns?	9
5.2	Ist es sinnvoll, alle Arten der Leit- bzw. Schlüsselarten in bayerischen Gewässern mit weniger als 5 000 Tieren auf die Rote Liste gefährdeter Arten zu setzen und als „vom Aussterben bedroht“ zu listen, um Kettenreaktionen zu vermeiden?	10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 31.08.2020

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage wird „bayerisches Grünland“ und „artenreiches Grünland“ als arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) mit den Lebensraumtypen (LRT) Nrn. 6440, 6510 und 6520 nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG interpretiert.

1.1 Welche Leit- bzw. Schlüsselarten sind typisch für bayerisches Grünland (bitte getrennt nach FFH-Lebensraumtypen [FFH = Fauna-Flora-Habitat] auflisten)?

Unter „Leitarten“ werden in der wissenschaftlichen Botanik charakteristische Arten nach Josias Braun-Blanquet verstanden. Diese sind u. a. in den Kartieranleitungen zur Erfassung der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Biotoptypen in Bayern für die einzelnen LRT beschrieben.

Leit- bzw. Charakterarten der Fauna (Arten, die in einem Lebensraumtyp signifikant höhere Populationsdichten erreichen als in anderen) können aus Ssymank, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53, entnommen werden. Eine vollständige Liste der für Bayern relevanten Charakterarten würde aus über hundert Arten für die genannten LRT bestehen, weshalb hier nur eine Auswahl dargestellt wird.

Lebensraumtyp	Charakteristische Tier- und Pflanzenarten
LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler	<u>Pflanzen:</u> Sumpf-Brenndolde (<i>Selinum dubium</i>), Spießblättriges Helmkraut (<i>Scutellaria hastifolia</i>). <u>Vögel:</u> Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>). <u>Heuschrecken:</u> Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>).
LRT 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	<u>Pflanzen:</u> Gewöhnlicher Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>). <u>Vögel:</u> Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>). <u>Tagfalter:</u> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>).
LRT 6520 Bergmähwiesen	<u>Pflanzen:</u> Große Sterndolde (<i>Astrantia major</i>), Perücken-Flocken- blume (<i>Centaurea pseudophrygia</i>). <u>Vögel:</u> Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>). <u>Heuschrecken:</u> Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>).

Als Schlüsselart nach Robert Treat Paine (1969) wird eine Art bezeichnet, die eine zentrale Funktion in einem Lebensraum ausübt oder erst durch ihre Existenz das Vorhandensein weiterer Arten ermöglicht.

Pflanzen sind in der Regel Schlüsselarten für Pflanzennutzer (insbesondere Wirbellose). Die Spezialisierung z. B. eines Insekts auf genau eine Pflanzenart als Nahrungsgrundlage, Vermehrungstreffpunkt oder Bruthabitat führt auch zu einer obligaten Abhängigkeit, d. h. der Verlust der Schlüsselpflanzenpopulation hat auch den Verlust der darauf eingensichten Art zur Folge. Als Faustregel gilt, dass die potenzielle Zahl der herbivoren (pflanzenfressenden) Insekten in einem Lebensraum das 10- bis 25-Fache der Zahl der Pflanzenarten dieses Lebensraumes beträgt.

Im arten- und strukturreichen Dauergrünland ist die Artengruppe der Säugetiere mit mehreren wichtigen Schlüsselarten hervorzuheben. Insbesondere der Maulwurf (*Talpa europaea*) und Wühlmäuse – je nach Standort Feldmaus (*Microtus arvalis*), Erdmaus (*Microtus agrestis*), Kleinwühlmaus (*Microtus subterraneus*) oder Schermaus (*Arvicola terrestris*) – schaffen durch ihre lebensraumverändernde Tätigkeit (z. B. Pflanzmaterial anhäufen, vegetationsfreie Stellen schaffen oder Baue graben) viele notwendige Habi-

tatelemente für weitere Arten. Durch Wühlmäuse gegrabene Baue beherbergen eine Vielzahl an Folgenutzern, beispielsweise Hummeln, Spitzmäuse, Amphibien, Reptilien und Schnecken.

Auch sind alle heimischen Huftiere als Schlüsselarten für arten- und strukturreiches Dauergrünland denkbar. Durch ihre Weidetätigkeit wird aufkommender Gehölzbewuchs verhindert bzw. verbissen, eine einsetzende Sukzession und der damit einhergehende Verlust des Grünlands werden unterbunden.

1.2 In welchem Zustand befinden sich die FFH-Lebensraumtypen im Grünland?

Zur Bewertung des Erhaltungszustandes wird in den biogeographischen Regionen Deutschlands der nationale Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie erstellt. Bayern hat Anteil an zwei biogeographischen Regionen, nämlich der alpinen Region (mit den Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen, Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen) sowie der kontinentalen Region (mit den Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen, Brenndolden-Auenwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen). Details zum Erhaltungszustand der Grünland-Lebensraumtypen hat das Bundesamt für Naturschutz unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamt-trend_KON_20190830.pdf veröffentlicht.

1.3 In welchem Zustand befinden sich die in der Frage 1.1 genannten Leit- bzw. Schlüsselarten hinsichtlich Erhaltungszustand, Verbreitungsgebiete und Populationsgröße?

Eine Beschreibung des Erhaltungszustandes, der Verbreitungsgebiete und der Populationsgrößen der in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Arten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Artname	Erhaltungszustand, Verbreitungsgebiet und Populationsgröße
Pflanzen; aus Rote Liste der Pflanzen Bayern (Stand: 2003)	
Sumpf-Brenndolde (<i>Selinum dubium</i>)	Die wahrscheinlich schon immer seltene Sumpf-Brenndolde hat im Nördlinger Ries bei Wechingen einen größeren Bestand. Das Vorkommen in einem Stromtalwiesenrest im Bereich der Sulzheimer Gipshügel mit etwa 50 bis 100 Pflanzen ist rückläufig.
Spießblättriges Helmkraut (<i>Scutellaria hastifolia</i>)	Das Spießblättrige Helmkraut kommt aktuell im ostbayerischen Donautal vor. Durch ein abgestimmtes Mahdregime konnte einer von rezent zwei natürlichen Standorten (periodisch überschwemmte Streuwiesen und Röhrichte) stabilisiert werden.
Gewöhnlicher Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Der Gewöhnliche Glatthafer ist seit Beginn des 19. Jahrhunderts vielfach als Futtergras angesät worden und somit bayernweit verbreitet.
Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>)	Die Wiesen-Glockenblume ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Die Rote Liste Deutschland (Stand: 2018) führt sie auf der Vorwarnliste.
Große Sterndolde (<i>Astrantia major</i>)	Die Hauptvorkommen der Großen Sterndolde in Bayern liegen im Jura (Fränkisch-Schwäbische Alb) dem Moränengürtel (Alpenvorland) und den Alpen. Dort gilt sie als weit verbreitet.
Perücken-Flockenblume (<i>Centaurea pseudophrygia</i>)	Der bayernweite Verbreitungsschwerpunkt der Perücken-Flockenblume liegt in den Alpen mit Alpenvorland, dem Frankenwald und der Rhön.
Vögel; aus Rote Liste der Brutvögel (Stand: 2016)	
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Rhön, den Tälern der Fränkischen Saale, Aisch und Altmühl, dem oberbayerischen Donaumoos, der Regentalau mit Chamtbatal und in den ausgedehnten Niedermooren im Alpenvorland. Die aktuelle Bestandsschätzung für Bayern liegt bei 300 bis 400 Brutpaaren.

Artname	Erhaltungszustand, Verbreitungsgebiet und Populationsgröße
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Die Verbreitung der Feldlerche ist in Bayern flächig bis an den Alpenrand. Dichtezentren der Art liegen dabei in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Der Bestandstrend zeigt eine Ausdünnung der Bestände auf. Es gibt schätzungsweise 135 000 Brutpaare.
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	In Nordbayern ist der Steinschmätzer noch lokal verbreitet. Das Verbreitungsgebiet in den Allgäuer Alpen ist stabil und der bayerische Verbreitungsschwerpunkt. Der gesamt-bayerische Bestand wird aktuell auf 50 bis 60 Brutpaare geschätzt.
Heuschrecken; aus Rote Liste der Heuschrecken (Stand: 2016)	
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>)	Die mäßig häufige Sumpfschrecke ist nahezu flächendeckend in Bayern vorzufinden.
Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>)	Der häufige Bunte Grashüpfer ist ein typischer Vertreter der trockenen bis frischen Bergwiesen und Bergweiden (Schwerpunktgebiete sind z. B. Alpen und Mittelgebirge) mit einer bayernweiten Verbreitung.
Tagfalter; aus Rote Liste der Tagfalter (Stand: 2016)	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	Innerhalb Bayerns zeigt der mäßig häufige Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine weiträumigen Verbreitungslücken. Aus klimatischen Gründen kommt er in den Alpen nur in Alpentälern vor. Auf die Flusstäler konzentriert sind die Vorkommen im Unterbayerischen Hügelland, aber auch in der Frankenalb und im Mittelfränkischen Becken.
Säugetiere; aus Rote Liste der Säugetiere Bayerns (Stand: 2017)	
Maulwurf (<i>Talpa europaea</i>)	Aktuelle Studien zur Verbreitung, Populationsdynamik oder möglichen Gefährdung des Maulwurfes liegen aus Bayern nicht vor. Es ist jedoch keine Gefährdung erkennbar.
Feldmaus (<i>Microtus arvalis</i>)	Die sehr häufige Feldmaus ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet.
Erdmaus (<i>Microtus agrestis</i>)	Die häufige Erdmaus ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet.
Kleinwühlmaus (<i>Microtus subterraneus</i>)	Das bekannte Verbreitungsbild der sehr seltenen Kleinwühlmaus ist lückenhaft; sie weist Vorkommensschwerpunkte in den Alpen und Mittelgebirgen (Rhön, Ostbayern) auf. In den Alpen bilden Almwiesen mit üppiger Vegetation das bevorzugte Habitat. Hier ist der Bestand kurzfristig und in den Hochlagen weitgehend stabil.
Scherm Maus (<i>Arvicola terrestris</i>)	Vermutlich ist die Scherm Maus immer noch häufig, das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Bayern.

2.1 Was wird in Bayern getan, um das geltende Verschlechterungsverbot der Naturschutzrichtlinien nicht zu verletzen und einen guten Zustand für alle FFH-Lebensraumtypen im Grünland zu erreichen?

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Grünlands werden im Rahmen der laufenden Managementplanung für die FFH-Gebiete gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung umfangreiche Maßnahmenfestlegungen getroffen und gemeinsam mit den Eigentümern und Bewirtschaftern umgesetzt. Für die Akzeptanz der Maßnahmen ist die Erörterung an den Runden Tischen eine wichtige Voraussetzung. Zur Maßnahmenumsetzung kann den Bewirtschaftern eine Honorierung für eine naturschonende Bewirtschaftung über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) angeboten werden. Momentan sind etwa 115 000 ha Grünland in das Programm einbezogen. Die Staatsregierung hat beschlossen, die Fläche im Vertragsnaturschutz auf 180 000 ha auszuweiten, sodass Fördermittel für die naturschonende Bewirtschaftung weiterer Flächen zur Verfügung stehen. Mit dem Einsatz der neuen Biodiversitätsberater in vielen Landkreisen Bayerns

soll die Beratung der Landwirte im Hinblick auf eine konforme Bewirtschaftung der verschiedenen Lebensraumtypen des Grünlands verstärkt werden.

2.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung für Bayern daraus, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat, weil artenreiches Grünland dramatisch zurückgeht?

Das Vertragsverletzungsverfahren „Mähwiesen“ befindet sich in einem frühen Stadium. Die Aussagen der Europäischen Kommission wurden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewertet. Eine Antwort der Europäischen Kommission hierauf steht noch aus. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben zu Notwendigkeit oder Art von Konsequenzen gemacht werden.

3.1 Was wird in Bayern getan, um die Vorgaben der bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramme zu erfüllen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu schützen?

Für die Erhaltung und Pflege derartiger Landschaftselemente setzt Bayern insbesondere auf die differenzierten Fördermöglichkeiten nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien. Im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie werden im Jahr 2020 insgesamt über 30 Mio. Euro für die Pflege, Erhaltung und Neuschaffung von Biotopstrukturen und Strukturelementen bereitgestellt. In Zusammenarbeit mit den bayerischen Landschaftspflegeverbänden und den bayerischen Naturparks werden diese Mittel zielgerichtet auch für die nachhaltige Pflege, Erhaltung und Neuanlage von Strukturelementen wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Natursteinmauern und Kleingewässer investiert.

Die bayernweit 64 Landschaftspflegeverbände sind neben den Naturschutzbehörden bei der Umsetzung dieser Maßnahmen vor Ort wichtige Ansprechpartner für die Grundeigentümer und Kommunen.

3.2 Was wird in Bayern getan, um der qualitativen Verschlechterung hochwertigen Grünlands durch Pflügen für die Unterbrechung der fünfjährigen Entstehungsphase des Dauergrünlandstatus („Pflegeumbruch“) entgegenzuwirken?

Nach den EU-rechtlichen Vorgaben handelt es sich bei Dauergrünland (DG) um Flächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Mit der sog. Omnibus-Verordnung (VO (EU) 2017/2393) wurde die Möglichkeit eröffnet, ab 2018 bei der Definition von DG die sog. Pflugregelung anzuwenden. Davon hat Deutschland Gebrauch gemacht, die entsprechende Bundesverordnung ist am 30.03.2018 in Kraft getreten. Die bisherige Definition für DG (Bewuchs mit Gras/Grünfütter, seit mindestens fünf Jahren nicht in der Fruchtfolge) wurde dahin gehend ergänzt, dass als DG nur Flächen gelten, die zusätzlich zu den o. g. Bedingungen mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind.

Mit der Pflugregelung geht keine qualitative Verschlechterung hochwertigen Grünlands einher, da die Regelung im Wesentlichen den Feldfütterbau betrifft und nicht gewachsene artenreiche Wiesen. Aus diesem Grund sind derartige Flächen auch vom Umwandlungsverbot für Dauergrünland gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayNatSchG ausgenommen.

Die automatische Entstehung von Dauergrünland auf Feldfütterflächen entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben nach fünf Jahren kann bedeutende wirtschaftliche Nachteile für den Landwirt mit sich bringen im Falle der Beleihung der Flächen bzw. der Rückgabe an den Verpächter, dies kann durch die Anwendung der Pflugregelung verhindert werden.

Landwirte können allerdings verschiedene umbruchlose Maßnahmen ergreifen, um die o. g. Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung zu unterbrechen. Beispielsweise besteht durch Ausweisung von Ackerbrachen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rah-

men des Greenings die Möglichkeit, zumindest im jeweiligen Jahr der Beantragung als ÖVF-Brache die Entstehung von DG zu vermeiden.

Bei Ackerflächen, die ab Verpflichtungsbeginn 2015 in die Agrarumweltmaßnahmen (Kulturlandschaftsprogramm – KULAP, VNP) „Umwandlung von Acker in Grünland“ (B28/B29/H20) und „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (B32 bis B34) einbezogen sind, kommt es ebenfalls zu einer Unterbrechung der Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung, zumindest während des Verpflichtungszeitraums. Die o. g. Agrarumweltmaßnahmen wurden auch im Jahr 2020 für den Verpflichtungszeitraum 2020 bis 2024 zur Neuantragstellung angeboten. Die Maßnahme B28 ist allerdings beschränkt auf Flächen in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „bodenständig“.

Alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die den Greening-Auflagen unterliegen, benötigen nach den förderrechtlichen Vorgaben eine vorherige Genehmigung zur Umwandlung von DG. Eine förderrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie DG umgewandelt werden soll, neues DG angelegt wird und nicht andere Versagensgründe (z. B. Fachrecht) einer Genehmigung entgegenstehen. Wenn bisherige Ackerflächen nach dem 01.01.2015 zu DG würden, ist dies allerdings aus förderrechtlicher Sicht unproblematisch, denn es handelt sich hierbei um sog. neues DG. Die (Rück-)Umwandlung von „neuem“ DG in Ackerland kann im Förderrecht ohne Verpflichtung, dafür Ersatz-DG anzulegen, genehmigt werden.

Nach dem geänderten bayerischen Naturschutzrecht ist seit 01.08.2019 eine Umwandlung von DG in Ackerland/Dauerkulturen grundsätzlich verboten und bedarf daher einer fachrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB). Diese wird erteilt, sofern die Beeinträchtigungen durch Anlage von Ersatz-DG ausgeglichen werden können. Falls es sich bei der umzuwandelnden Fläche um o. g. neues DG handelt, prüft die uNB, ob anstelle einer Ausnahme, die als Ausgleich andernorts DG erfordert, eine Befreiung vom naturschutzrechtlichen Umwandlungsverbot erteilt werden kann und somit ebenfalls keine Neuanlage von DG notwendig ist (Vertrauensschutz).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die derzeit gegebenen Spielräume vollumfänglich nutzt. Bayern setzt sich darüber hinaus mit Nachdruck auf allen Ebenen für weitere Erleichterungen ein. Im Rahmen der Verhandlungen zur GAP-Reform nach 2020 wird versucht, die DG-Definition dahingehend zu erweitern, dass der (umbruchlose) Wechsel des Grünfütteranbaus auf Ackerflächen (wieder) als Fruchtfolge gelten und somit der Ackerstatus erhalten bleiben soll.

Vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020 eine Stichtagsregelung angestrebt, wonach die förderrechtliche Genehmigungspflicht einer DG-Umwandlung nur für DG gelten würde, das zu einem bestimmten zurückliegenden Zeitpunkt bereits vorhanden war. Nach diesem Stichtag entstehendes DG könnte dann förderrechtlich ohne Genehmigung umgewandelt werden.

4.1 Was wird in Bayern getan, um das Ziel des „Biodiversitätsprogramms Bayern 2030“ zu erreichen, eine dauerhafte Biotoppflege auf Grünflächen zu entwickeln und zu sichern, die zur technischen Infrastruktur gehören (z. B. an Straßen, Schienen und Kanälen, unter Energietrassen, Windkraft- und Solaranlagen sowie im Bereich von Trinkwasserbrunnen)?

Um die biologische Vielfalt wirkungsvoll zu stärken, hat der Ministerrat am 31.07.2018 das Bayerische Aktionsprogramm für die Insektenvielfalt beschlossen. Ein Baustein sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen. Außerdem werden naturschutzfachliche Ziele bei der Anlage und der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns durch die im Zuge des Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetzes vom Landtag am 17.07.2019 beschlossene Ergänzung des Art. 30 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) um einen neuen Abs. 2 wesentlich stärker als bisher berücksichtigt. Vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Begleitflächen möglichst extensiv als Magergrünland bewirtschaftet werden.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat zur Umsetzung der o. g. Vorgaben in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) das „Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen“ erarbeitet. Das Konzept umfasst die ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung durch eine angepasste Grünpflege im Bestand. Obwohl die Neuregelungen des Art. 30 BayStrWG grundsätzlich nur für Staatsstraßen gelten, erfolgt aufgrund des Aktionsprogramms Insektenschutz des Bundes eine Umsetzung auch an allen Bundesstraßen in Bayern.

Das Konzept verfolgt die ökologischen Ziele, das Lebensraum- und Nahrungsangebot und den Blüten- und Strukturreichtum zu erhöhen, die Tier- und Pflanzensamenverluste beim Mähen zu minimieren und den Biotopverbund zu fördern. Die Art der Pflege muss jedoch gleichzeitig auch die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Straßenbetriebsdienstes sowie die Arbeitssicherheit und den Nachbarschaftsschutz berücksichtigen. Alle Aspekte sind bei der Erstellung des Konzepts gegeneinander abgewägt und in Einklang gebracht worden. Nur so kann die Pflege des Straßenbegleitgrüns an den rund 20 000 km zu pflegenden Bundes- und Staatsstraßen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger gewährleistet und die Verkehrssicherheit sichergestellt werden.

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt in der Staatsbauverwaltung ab dem Jahr 2020 sukzessive. Das Konzept kann auch als Anregung für eine ökologisch orientierte Anlage und Pflege von Straßenbegleitflächen anderer Straßenbaulastträger dienen. Das Konzept wurde als Broschüre des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlicht und zur Information an alle Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte versandt. Die Broschüre steht auch unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmivum/strasse/betriebsundwinterdienst/oekologische_aufwertung.pdf zum Download zur Verfügung.

Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren. Hierzu wird aktuell im Rahmen des Blühpakts Bayern des StMUV eine Infobroschüre „Vielfältig-artenreich-insektenfreundlich; Praxishandbuch für Bauhöfe“ erstellt. Sie dient dazu, kommunalen Umsetzern eine Handreichung zu geben, wie Freiflächen (inklusive kommunales Straßenbegleitgrün) blüh- und insektenfreundlich gestaltet werden können. Die Broschüre wird im Herbst 2020 veröffentlicht.

Grünflächen entlang der Schienenwege von Eisenbahnen stehen nicht im Eigentum des Freistaates. Über deren Pflege entscheiden die privaten Eigentümer, z. B. die Deutsche Bahn (DB) Netz AG. Es besteht jedoch ein enger Austausch der DB mit den Naturschutzbehörden, um den naturschutzfachlichen Belangen entlang der Bahnstrecken auf rechtlich sichere und wirtschaftlich vertretbare Weise Geltung zu verschaffen. Hierbei erfolgt beispielsweise ein Abstimmen der Pflegemaßnahmen mit naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belangen (Biotopschutz, Artenschutz, Schutzgebiete, Eingriffsregelung) sowie die Entwicklung standardisierter Verfahren zur Beteiligung der Naturschutzbehörden und zum Austausch entscheidungsrelevanter Daten.

Weiterhin wurde ein Leitfaden zum „Vegetationsmanagement an Bahntrassen in Bayern“ gemeinsam in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des StMUV, des Landesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Vertretern von unteren Naturschutzbehörden sowie der Deutschen Bahn AG erarbeitet. Er richtet sich an die zuständigen Mitarbeiter der Deutschen Bahn und der Naturschutzbehörden, die im Rahmen der Planung von Vegetationspflegemaßnahmen entlang der Bahntrassen eingebunden werden. Gleichzeitig bietet er eine Grundlage, um Abstimmungen mit Bürgern und Verbänden durchzuführen.

4.2 Was wird in Bayern getan, um das Ziel des „Biodiversitätsprogramms Bayern 2030“ zu erreichen, gefährdeten Arten aus Grünlandstandorten dauerhaften Lebensraum zu bieten?

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bietet ein breites Spektrum an Maßnahmen, die art- bzw. lebensraumspezifisch ausgestaltet werden können, z. B. an die Lebenszyklen gefährdeter Arten angepasste Schnittzeitpunkte, Einsatz von tierschonender Mahdtechnik wie Messerbalken, Motormäher, Handmahd oder die Belassung von Altgrasstreifen als Rückzugsräume. Im obligatorischen Beratungsgespräch der unteren Naturschutzbehörden mit den Bewirtschaftern wird die geeignete Maßnahmen-

kombination für jede Fläche vereinbart. Das VNP ist das bundesweit größte Programm zum Erhalt gefährdeter und seltener Arten und Lebensräume über eine naturverträgliche Bewirtschaftung. Ergänzend sind Lebensraumaufwertungen, wie z. B. die Anlage von Tümpeln und Seigen oder der Gelegeschutz, über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien förderfähig.

4.3 Wie will die Staatsregierung für mehr Förderungen von alternativen Energiepflanzen, Mischkulturen und artenreichem Dauergrünland sorgen?

Das StMELF räumt der Entwicklung und Verbreitung alternativer Energiepflanzen eine hohe Priorität ein. Es werden Alternativen zu den konventionellen, aktuell das Landschaftsbild dominierenden Kulturen gesucht, um Erosions- und Gewässerschutz sowie die Biodiversität zu verbessern. Blühende Energieflächen können hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten. Im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) für die aktuelle Förderperiode bis 2020 wurden bereits Angebote geschaffen, von denen auch die mehrjährigen Energiepflanzen profitieren können, z. B. im Rahmen der Maßnahme B39 – Verzicht auf Intensivkulturen, bei der Vielfältigen Fruchtfolge (B44 bis 46) als auch im Rahmen der umweltgerechten Wirtschaftsdüngerausbringung (B25/26).

Das Anliegen, blühende Alternativen zu konventionellen Energiepflanzen noch stärker über Agrarumweltmaßnahmen in der Fläche zu etablieren, wird vom StMELF für die Förderperiode nach 2020 bereits verfolgt. Verbände und Praktiker sind eingeladen, konstruktive und zielgerichtete Vorschläge für eine Weiterentwicklung des KULAP einzubringen.

Eine neue, seit diesem Jahr angebotene Maßnahme ist die betriebszweigbezogene Maßnahme B43 (Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen). Das Ziel war dabei, vielfältige Fruchtfolgen mit Blick auf Schmetterlinge, Bienen und Wildbienen durch (sichtbar) blühende Kulturen (Ölsaaten wie Öllein, Sonnenblumen oder Raps, Durchwachsene Silphie, Leguminosen in Reinsaat, Honigbrachen bei ÖVF u. a.), die in einer Positivliste zusammengestellt sind, aufzuwerten. Insgesamt stehen mehr als 80 verschiedene Kulturen zur Auswahl, die von den Expertinnen und Experten der Landesanstalten und des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing aufgrund ihres Trachtwertes für Bienen, Wildbienen und andere Insekten sowie ihrer deutlich wahrnehmbaren Blütenpracht ausgewählt wurden. Die Aufwertung erfolgt zusätzlich zu den bekannten Fruchtfolgeregeln (z. B. Anbau von mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Betrieb) durch die ergänzende Vorgabe eines Mindestanteils von 30 Prozent dieser sichtbar blühenden Kulturen in der Fruchtfolge und einer darauf abgestimmten Vergütung. Beispielsweise sind sowohl die Durchwachsene Silphie als auch Energieblühmischungen wie der „Veitshöchheimer Hanfmix“ dazu geeignet, die geforderten 30 Prozent an blühenden Pflanzen zu erreichen. Ziel ist es, Alternativen zum Silomais, der bei KULAP-B43 auf maximal 30 Prozent in der Fruchtfolge begrenzt ist, stärker in der Fläche zu etablieren. Der Anbau von Mischkulturen profitiert von dieser neuen KULAP-Fruchtfolgemassnahme ebenfalls.

Ferner wird dem Wissenstransfer für Landwirte aus der angewandten, praxisnahen Forschung des StMELF bereits heute eine hohe Bedeutung beigemessen.

Das aktuelle KULAP bietet auch ein Mehr an Förderungen, die den Artenreichtum im Grünland unterstützen: Mit der betriebszweigbezogenen Maßnahme B19 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser – wurde ein spezielles Angebot für extensiv wirtschaftende Grünlandbetriebe geschaffen. Förderverpflichtung ist hier ein maximaler Viehbesatz von 1,00 Großvieheinheiten (GV) je Hektar Hauptfutterfläche. Die bekannte, bislang nur auf Einzelflächen an Waldrändern beantragbare Maßnahme B41 – Extensive Grünlandnutzung mit Schnitzeitpunkt – (1. Juli) wurde inhaltlich in mehreren Punkten verbessert. So entfiel die Bindung an den Waldrand, die Maßnahme kann nun überall beantragt werden. Außerdem ist die bei B41 maximal je Betrieb beantragbare Fläche von 3 auf 6 Hektar angehoben worden. Eine weitere Neuerung ist die mit allen übrigen Grünlandmaßnahmen kombinierbare Einzelflächenmaßnahme B42. Sie honoriert den Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen auf 5 bis 20 Prozent der Fläche.

5.1 Welche der in Frage 1.1 genannten Leit- bzw. Schlüsselarten sind auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten Bayerns?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

5.2 Ist es sinnvoll, alle Arten der Leit- bzw. Schlüsselarten in bayerischen Gewässern mit weniger als 5 000 Tieren auf die Rote Liste gefährdeter Arten zu setzen und als „vom Aussterben bedroht“ zu listen, um Kettenreaktionen zu vermeiden?

Nein. Die Bestandsgröße allein kann kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Einstufung als „vom Aussterben bedrohte Art“ der Roten Liste sein. Die Analyse erfolgt über ein bundesweit einheitlich angewendetes Verfahren nach Ludwig et al. (2009) mit vier Kriterien (aktuelle Bestandssituation, Bestandstrend langfristig, Bestandstrend kurzfristig und Risikofaktoren), welche die Berücksichtigung aller für die Einschätzung relevanten Informationen erlaubt.